



DQS-zertifiziert  
nach ISO 9001:2008



**BohrundAdler**  
Notariat

# Ein Angehöriger stirbt – was nun?

## Bestattung

Der eigene Wille entscheidet über den Ort und die Art der eigenen Bestattung. In einer Bestattungsverfügung kann die eigene Bestattung verbindlich geregelt werden. Ungeeignet für eine Bestattungsverfügung ist ein Testament, da es in der Regel erst einige Wochen nach dem Tod durch das Amtsgericht eröffnet wird. Eine Vorsorgevollmacht ist ein geeignetes Dokument, um eine Bestattungsverfügung zu integrieren. Sie kann aber auch isoliert schriftlich errichtet werden und benennt die Art, den Ort und die für die Bestattung zuständige Person.

Ohne Bestattungsverfügung hat der zur Totenfürsorge Verpflichtete zu entscheiden, und zwar in folgender Reihenfolge: Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, volljährige Enkelkinder und Großeltern. Ohne Verwandte oder wenn sich niemand kümmert wird das örtlich zuständige Ordnungsamt tätig.

## Bestattungsunternehmen

In einem Bestattungsvertrag wird mit einem Bestattungsunternehmen der Ablauf der Bestattung von der Überführung des Leichnams bis hin zum Grabschmuck detailliert ausgestaltet. Weitergehende Informationen hierzu und Angaben zu örtlichen Bestattungsunternehmen finden Sie auf der Homepage des Bundesverbands deutscher Bestatter ([bestatter.de](http://bestatter.de)).

## Haftung für Bestattungskosten

Vorsicht: Derjenige, der eine Bestattung in Auftrag gibt, ist Vertragspartner des Bestattungsunternehmens und muss in erster Linie die Bestattungskosten bezahlen. Erstattungsansprüche gegen Erben oder Angehörige können ins Leere gehen, wenn sie kein Geld haben.



DQS-zertifiziert  
nach ISO 9001:2008



**BohrundAdler**  
Notariat

## Grabpflege

Regelungen zur Grabpflege sind wichtig. Wer die Grabpflege übernimmt und was er dafür bekommt sollte verbindlich festgelegt werden. Wenn vor Ort keine Kinder oder Angehörige leben, die sich um die Grabpflege kümmern können, dann besteht die Möglichkeit eines Dauergrabpflgevertrages mit einem örtlichen Friedhofsgärtner. Der Dauergrabpflgevertrag besteht aus einer genauen Leistungsbeschreibung mit Kostenaufstellung. Die Kosten werden bei Abschluss fällig. Das Geld wird mündelsicher bei einer Treuhandstelle, etwa einer Genossenschaft der Friedhofsgärtner, angelegt. Lesen sie alle Vereinbarungen in diesem Zusammenhang sehr sorgfältig. Es geht wie bei der Bestattung selbst um viel Geld!

## Behörden

Nach dem Tod sind auch zahlreiche Behördengänge erforderlich. Hat der Verstorbene ein notarielles Testament errichtet und eine notarielle über den Tod hinaus geltende Vorsorgevollmacht erteilt, dann erspart oder erleichtert dies vieles. In zwei Checklisten haben wir zusammengestellt, was im Einzelnen zu veranlassen ist. Diese stehen Ihnen als pdf-Download zur Verfügung.

*Hierzu gibt es ein pdf  
in unserem Download-Bereich!*

## Testament

Finden Sie ein privatschriftliches Testament des Verstorbenen, dann sind Sie verpflichtet, dieses sofort beim Nachlassgericht (örtlich zuständiges Amtsgericht) abzuliefern. Das Nachlassgericht eröffnet es im schriftlichen Verfahren, d. h. die vom Testament Betroffenen werden über den Inhalt informiert. Anschließend kann ein Erbschein als Erbnachweis beantragt und dem Willen des Verstorbenen Geltung verschafft werden. Auch nur entfernt wie ein Testament aussehende Dokumente sind ernst zu nehmen. Liefert man ein Testament nicht ab, dann macht man sich strafbar!

## Erbnachweis

Es reicht nicht, nur zu erben. Als Erbe benötigen Sie einen Nachweis, dass Sie tatsächlich auch Erbe des Verstorbenen sind. Ohne Erbnachweis erfolgt keine Berichtigung des Grundbuchs, die Bank sperrt die



DQS-zertifiziert  
nach ISO 9001:2008



**BohrundAdler**  
Notariat

Gelder und Versicherungen zahlen nicht aus. Als Erbnachweis kann zum einen ein Erbschein dienen, den Sie bei uns beantragen können. Wir entwerfen den Antrag, stellen mit Ihnen die erforderlichen Unterlagen zusammen und übermitteln sie nach Beurkundung direkt an das Nachlassgericht. Hat der Verstorbene sein Testament notariell beurkundet, benötigen Sie keinen Erbschein. Ein notarielles Testament gibt nicht nur Sicherheit, es vereinfacht die Nachlassabwicklung und ist im Verhältnis zum handschriftlichen Testament wegen der ersparten Erbscheinkosten günstiger für Sie.

## **Grundbuch**

Die Erben sind verpflichtet, das Grundbuch berichtigen zu lassen. Die Berichtigung ist kostenfrei, wenn der Antrag auf Berichtigung innerhalb von zwei Jahren ab dem Todestag beim Grundbuchamt gestellt wird. Weiter müssen etwa im Testament angeordnete Vermächtnisse über Immobilien durch gesonderten notariellen Vertrag erfüllt und die Eigentumsumschreibung herbeigeführt werden. Wir kümmern uns darum und beraten Sie gerne!

## **Verträge kündigen**

Verträge enden nicht mit dem Tod. Deshalb ist es wichtig, sämtliche laufenden Verträge des Verstorbenen zu kündigen. Denken Sie vor allem auch an Verträge über alltägliche Dinge, wie Strom, Gas, Wasser, Müllabfuhr, Telefon, Handy, Zeitungsabonnements, Internet, eMail aber auch Einzugsermächtigungen und Lastschriften bei der Bank des Verstorbenen. Hat der Verstorbene eine Vorsorgevollmacht über den Tod hinaus erteilt, kann der Bevollmächtigte diese Verträge kündigen. Andernfalls muss erst auf den Erbnachweis gewartet werden. Aber Vorsicht: Eine Kündigung kann Ihnen als Annahmehandlung ausgelegt werden, so dass Sie auch bei Überschuldung das Erbe nicht mehr ausschlagen können.

## **Miete**

Wohnte der Verstorbene zur Miete, muss der Mietvertrag gekündigt, die Wohnung geräumt und dem Vermieter übergeben werden. Mit dem Mieter sollte möglichst schnell Kontakt aufgenommen werden, denn



DQS-zertifiziert  
nach ISO 9001:2008



**BohrundAdler**  
Notariat

hier gilt: Zeit ist Geld. Aber Vorsicht: Eine Kündigung kann Ihnen als Annahmehandlung ausgelegt werden, so dass Sie auch bei Überschuldung das Erbe nicht mehr ausschlagen können.

War der Verstorbene Vermieter, gehen Mietverhältnisse automatisch auf Sie als Erben über. Sie sollten dem Mieter den Tod anzeigen und, soweit Sie das Mietverhältnis fortsetzen wollen, den Mietvertrag aktualisieren und auf sich als neuen Vermieter umschreiben. Möchten Sie kündigen, dann muss ein Kündigungsgrund vorliegen, z. B. Eigenbedarf. In diesem Fall sollten Sie rechtlichen Rat einholen.

### **Vorsicht bei Abwicklungshandlungen**

Wenn man die Abwicklung eines Nachlasses in Angriff nimmt, ist Vorsicht geboten. Möchte man eine Erbschaft nicht annehmen, etwa weil der Nachlass überschuldet ist, dann hat man grundsätzlich sechs Wochen Zeit, die Erbschaft auszuschlagen. In dieser Zeit hat man Gelegenheit, den Nachlass zu sichten und genauere Informationen, etwa zu Schulden, einzuholen. Die Ausschlagung erfolgt in notarieller Form und ist an das zuständige Nachlassgericht zu richten. Eine Ausschlagung ist aber nicht mehr möglich, wenn Sie die Erbschaft angenommen haben. Dieses „Ja“ zur Erbschaft kann beispielsweise in Abwicklungshandlungen wie der Kündigung der Mietwohnung oder des Telefonanschlusses gesehen werden. Sind Sie nicht sicher, ob Sie die Erbschaft annehmen wollen oder nicht, sollten Sie nur solche Maßnahmen veranlassen, die Ihnen nicht als Annahme der Erbschaft ausgelegt werden können.

### **Hilfe für Angehörige**

Wie können Sie Ihren Angehörigen helfen, nach Ihrem Tod alles Wichtige schnell zu regeln? Indem Sie zu Lebzeiten ein auf Sie individuell zugeschnittenes notarielles Testament errichten. Ebenso kann eine über den Tod hinaus gehende notarielle Vorsorgevollmacht sehr hilfreich sein. Schließlich sollten Sie Ihren Angehörigen eine Wegleitung geben, was im Einzelnen zu tun ist und sorgfältig strukturierte Unterlagen verfügbar halten. Der Leitfaden steht Ihnen als pdf-Download zur Verfügung.

*Einen Leitfaden finden Sie in  
unserem Download-Bereich!*